



Verpflichtungserklärung betreffend Vertraulichkeit, Urheberrecht und Datenschutz gegenüber den Unternehmen der TIWAG-Gruppe

Unternehmen der TIWAG-Gruppe:

- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, Thaur
- TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Innsbruck
- Achenseeschiffahrt-GesmbH (ASG), Pertisau
- Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH, Landeck
- TIWAG Beteiligungs GmbH, Innsbruck
- Ökoenergie Tirol GmbH, Innsbruck
- TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Ötztal Bahnhof
- TIWAG-Next Energy Solutions GmbH, Innsbruck

1. Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich,
 - (i) die Teilnahme- bzw. Ausschreibungsunterlagen und alle ihm sonst im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren eines Unternehmens der TIWAG Gruppe bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – unabhängig davon, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen – vertraulich zu behandeln.
 - (ii) bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erstellung von Bewerber-/Bieterunterlagen anderer Personen bzw. Dritter bedient, diese Vertraulichkeitspflichten auch allen für ihn tätigen Personen bzw. Dritten zu überbinden und nur solche Personen bzw. Dritten einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
 - (iii) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und weder für andere eigene noch für Zwecke Dritter zu nutzen.
 - (iv) die vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder offenzulegen, zu veröffentlichen noch kommerziell zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung von Teilnahmeanträgen / Angeboten durch Erfüllungsgehilfen). Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen zu einem Vergabeverfahren dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung weitergegeben werden. Diese Verpflichtungen gelten örtlich und zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung eines Vergabeverfahrens, auch gegenüber mit dem Bewerber/Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt ii erwähnten Personen bzw. Dritten.
2. Der Bewerber/Bieter haftet auch im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Unterlagen und Informationen durch seine Erfüllungsgehilfen.
3. Ausgenommen von der Geheimhaltung sind:
 - (i) Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Bewerber/Bieter zu vertreten ist.
 - (ii) Unterlagen und Informationen, die dem Bewerber/Bieter nachweislich bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der ausschreibenden Stelle zugänglich gemacht wurden, oder dem Bewerber/Bieter durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen vorliegt.
 - (iii) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen im Rahmen eines Verwaltungs-, straf- bzw. zivilgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines richterlichen Auftrags (Verfügung).
4. Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.



5. Im Falle allfälliger, von dritter Seite geltend gemachter Ersatzansprüche, die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Zuwiderhandeln gegen obige Bestimmungen stützen, verpflichtet sich der Bewerber/Bieter die ausschreibende Stelle schad- und klaglos zu halten.
6. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen, Bewerber/Bieter ist es nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das Vorhaben von der ausschreibenden Stelle zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen von der ausschreibenden Stelle zugänglich gemacht werden.

Im Falle der Auftragsvergabe an den Bewerber/Bieter verpflichtet sich dieser, in der Folge Auftragnehmer genannt, die nachstehenden Bedingungen einzuhalten. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen des Auftragnehmers aus sonstigen im Zusammenhang mit Datensicherheit und Vertraulichkeit getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1 Verschwiegenheit und Informationssicherheit

1.1 Interne Informationen: Im Zuge der Auftragserfüllung kann der Auftragnehmer Kenntnis über Informationen des Auftraggebers (oder von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen der TIWAG-Gruppe), deren Kunden oder Geschäftspartnern sowie über Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der genannten Unternehmen erlangen. Interne Informationen sind Dokumente und Unterlagen betreffend kaufmännische und rechtliche Angelegenheiten, Betriebsgeheimnisse und technisches Wissen, welche dem Auftragnehmer direkt oder indirekt im Zuge seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zugänglich werden. Dies betrifft sowohl Informationen in elektronischer, schriftlicher, aber auch mündlicher Form.

1.2 Informationsgeheimnis: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erworbenen internen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder offenzulegen noch zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder Unbefugten zu überlassen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen. Als Unbefugte gelten all jene, die nicht von dem Auftragnehmer mit der Umsetzung laut gegenständlichem Vertrag betraut worden sind.

Die Geheimhaltungspflicht betreffend Informationen des Auftraggebers bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit(en) des Auftraggebers für den Auftraggeber aufrecht.

1.3 Informationssicherheit: Der Auftragnehmer hat Informationen, die ihm zur Auftragserfüllung übergeben wurden, unabhängig von deren Form (in Papier oder elektronischer Form) nach dem Stand der Technik zu schützen und alle diesbezüglich erforderlichen Informationssicherheitsmaßnahmen zu treffen. Kopien dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß hergestellt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zu informieren, hinsichtlich welcher Daten und Unterlagen Kopien und in welcher Menge hergestellt wurden.

1.4 Handhabung von internen Informationen: Das nicht autorisierte Anfertigen von Aufzeichnungen, Abschriften oder Kopien von internen Informationen (ob in elektronischer oder nicht elektronischer Form) ist dem Auftragnehmer untersagt. Die Mitnahme von Geschäftspapieren bzw. -unterlagen des Auftraggebers ist nur in erforderlichen Fällen und ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Mitgenommene Geschäftspapiere bzw. -unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen Unbefugten nicht überlassen werden und sind vom Auftragnehmer stets so aufzubewahren, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungserklärung ebenso wie die damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird. Insbesondere sind nicht in Verwendung befindliche Unterlagen in Papierform unter Verschluss zu halten und Informationen in elektronischer Form so abzuliegen, dass Unbefugte darauf keinen Zugriff haben.

1.5 Informationsrückgabe und Löschung: Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind nach Beendigung der Laufzeit oder Kündigung des Auftrags sämtliche Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Informationen des Auftraggebers enthalten, an diesen zu übergeben, bestehende Kopien nicht länger als gesetzlich unbedingt



erforderlich aufzubewahren und sodann zu vernichten (bzw. zu löschen). Der Auftraggeber behält sich vor, die Vernichtung beim Auftragnehmer vor Ort zu überprüfen.

1.6 Ausnahmen der Geheimhaltung:

- (i) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Unterzeichner zu vertreten ist.
- (ii) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen, die dem Unterzeichner nachweislich rechtmäßig, insbesondere nicht durch Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen des Informationsgebers bekannt waren.
- (iii) Die Offenlegung von Unterlagen und Informationen im Rahmen eines Verwaltungs-, straf- bzw. zivilgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines richterlichen Auftrags (Verfügung). Der Auftraggeber ist in diesem Fall – soweit absehbar – im Voraus, sonst unverzüglich nach Offenlegung zu verständigen.

2 **Einhaltung Datenschutz**

2.1 Datenschutzkonforme Verarbeitung: Soweit bei der Auftrags Erfüllung Daten im Sinne des österreichischen Datenschutzanpassungsgesetzes und der DSGVO verarbeitet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Verarbeitung der Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und widrigenfalls den Auftraggeber im Fall von Verletzungen in voller Höhe schad- und klaglos zu halten.

2.2 Zweckgebundenheit: Der Auftragnehmer erklärt, durch das Datenschutzgesetz geschützte personenbezogene Daten nicht zu einem anderen als dem Auftragszweck unbefugt in Dateien zu erfassen, aufzunehmen, zu verarbeiten oder aufzubewahren, zu verändern oder zu löschen, diese Daten weder dritten Personen bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder sie sonst zu verwenden.

2.3 Löschen von personenbezogenen Daten: Sollte der Vertragszweck es vorsehen und die Zustimmung des Auftraggebers vorliegen, sind personenbezogene Daten nach dem Wegfall der Rechtsgrundlage umgehend zu löschen.

2.4 **Ergänzende Vereinbarung im Sinne des Art 28 DSGVO bei Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO:**

2.4.1 Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zur Vertragsbeziehung zu verstehen und ersetzt die bisherige datenschutzrechtliche Dienstleistervereinbarung, soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten für den Auftraggeber in deren Auftrag verarbeitet.

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von diesem Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

Der Auftragnehmer fungiert auf Dauer der Vertragslaufzeit und im Rahmen der sich daraus ergebenden Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber als Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO.

Der Auftraggeber kann sowohl diese Vereinbarung als auch die Vertragsbeziehung(en) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers rechtswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen und aus Art 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2.4.2 Aus der / den Vertragsbeziehung(en), die durch diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergänzt wird / werden, ergibt sich auch der Gegenstand des Datenverarbeitungsauftrages an den Auftragnehmer (siehe dazu die Angaben in der Bestellung).



Datenverarbeitungstätigkeiten nach dieser Vereinbarung dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt werden. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind (zB Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Festgehalten wird, dass

Auftraggeber und Auftragnehmer sich unabhängig von einer Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten jeweils einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sowie eine E-Mail-Adresse zur ausschließlichen Abwicklung des mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Sachverhalts nennen. Wurde ein Datenschutzbeauftragter oder ein Datenschutzkoordinator bestellt, so ist jeweils dieser im Vertrag anzuführen.

2.4.3 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten - auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte oder an ein Drittland oder eine internationale Organisation - ausschließlich auf Grundlage dokumentierter Aufträge / Weisung des Auftraggebers, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen bestehen und somit ein Ausnahmefall im Sinne des Art 28 Abs. 3a DSGVO vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausnahmefalles im Sinne des Art 28 Abs. 3a DSGVO informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber, soweit zulässig. Die Verarbeitung umfasst die im Vertrag bezeichneten Tätigkeiten.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Der Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber, dass er

- alle mit der Datenverarbeitung beauftragten bzw. befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb des Auftragnehmers aufrecht bleibt. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften sicher zu stellen und einzuhalten.
- alle ihm unterstellten natürlichen Personen, die Zugang zu den vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten haben, verpflichtet, diese nur nach Maßgabe des Punktes 2.4.3., also nur in Erfüllung dokumentierter Aufträge / Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten.
- ausreichende organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO nach dem Stand der Technik ergriffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und zu verhindern, dass die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten anordnungswidrig oder abseits der Aufträge des Auftraggebers oder der Erfüllung dieses Vertrages verwendet oder – sei es auch unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Dritten unbefugt zugänglich werden oder in Verlust geraten.

Der Auftragnehmer darf nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers weitere Auftragsverarbeiter („Subunternehmer“) unter der Voraussetzung, dass er mit diesem / diesen jeweils eine Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO abgeschlossen hat, in Anspruch nehmen, wobei er jedoch verpflichtet ist, den Auftraggeber immer und im Vorhinein über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter zu informieren, sodass der Auftraggeber die effektive Möglichkeit hat, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

Kommt ein vom Auftragnehmer herangezogener weiterer Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so garantiert der Auftragnehmer, den Auftraggeber diesbezüglich völlig schadlos zu halten.



Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses verpflichtet, sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, Daten und Datenträger, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder – über entsprechenden Auftrag – datenschutzkonform zu vernichten und die erfolgte Vernichtung über entsprechende Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Insbesondere darf er keine Kopien davon zurückbehalten, es sei denn, er ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur weiteren Speicherung der genannten personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten, die er im Rahmen dieses Vertrages für den Auftraggeber verarbeitet, in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses entweder in diesem Format oder - nach Wunsch des Auftraggebers - in dem Format, in dem er die Daten von dieser erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen (insbesondere durch Audits) vor Ort.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er bei diesen Kontrollen und Audits unterstützend mitwirkt und dem Auftraggeber alle erforderlichen Unterlagen/Auskünfte/Zugänge zur Verfügung stellt, die zur Kontrolle und zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, dass dieser seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Datenauskunft, Datenberichtigung und -löschung, Einschränkung der Vereinbarung, etc. der betroffenen Person (Rechte der betroffenen Personen im Sinne des Kapitel III DSGVO) innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen kann. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

Unabhängig davon darf der Auftragnehmer die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter, schriftlicher Weisung des Auftraggebers beauskunften, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung seiner Pflichten in Bezug auf die in Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie Datensicherheit, Data Breach Notifications und Datenschutz-Folgeabschätzungen sowie Konsultationsverfahren bei der Aufsichtsbehörde, unterstützen.

Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über allfällige Störungen, Verstöße oder Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, sodass der Auftraggeber als Verantwortlicher seinen Benachrichtigungs- bzw Meldeverpflichtungen gegenüber der betroffenen Person sowie gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen kann.

2.4.4 Gemäß Art 20 DSGVO hat die betroffene Person unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.



Zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Verpflichtung des Auftraggebers als Verantwortlicher gegenüber der betroffenen Person verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber personenbezogene Daten, die er im Rahmen dieses Vertrages übermittelt erhalten hat und die er für den Auftraggeber verarbeitet, über entsprechende Anforderung durch den Auftraggeber jederzeit in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu übermitteln.

2.4.5 Der Auftragnehmer garantiert, den Auftraggeber oder deren Repräsentanten hinsichtlich aller Schäden und Nachteile (insbesondere Kosten für rechtsfreundliche Vertretung, Strafen, Ersatzleistungen), welche der Auftraggeber oder deren Repräsentanten infolge Verletzung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer oder dessen Gehilfen erleidet, über erste Aufforderung vollkommen schadlos zu halten.

Dies gilt insbesondere auch für Ersatzansprüche betroffener Personen im Zusammenhang mit einer durch den Auftragnehmer erfolgten unzulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Kosten, Schäden und Nachteile, welche der Auftraggeber in außergerichtlichen, gerichtlichen oder behördlichen Verfahren in diesem Zusammenhang erleidet.

Unabhängig davon verpflichtet sich der Auftragnehmer im Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person, den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen nach Art 82 DSGVO im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

2.4.6 Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 Abs. 2 DSGVO zu errichten hat.

Die Hoheit über die und das Eigentum an den Daten liegt ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO.

Auf Anfrage arbeiten Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Aufsichtsbehörde zusammen.

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das im Vertrag vereinbarte Gericht ausschließlich zuständig.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis, wobei dem Schriftformerfordernis auch durch eMail entsprochen wird.

Bei etwaigen Widersprüchen zu Regelungen des Datenschutzes gehen Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen des Vertrages vor.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden und sind diese zu verpflichten, dass sie alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger überbinden.



3 Nutzung von IKT-Infrastruktur des Auftraggebers

3.1 Nutzung: Sollten Dienstnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers im Rahmen der Auftragserfüllung IT- und/oder Kommunikations-Geräte des Auftraggebers nutzen, so unterliegt deren Nutzung den Bestimmungen des Auftraggebers und erfolgt im Einklang mit den Punkten 3.2 - 3.8.

3.2 Zweckgebundenheit der Nutzung: Die Nutzung bestimmter IT- und/oder Kommunikationsinfrastruktur des Auftraggebers ist NUR für die Erfüllung des gegenständlichen Auftrags und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gestattet.

3.3 Hard- und Software: Die Installation von Hard- und Software auf IKT-Systemen des Auftraggebers sowie die Inbetriebnahme von eigener Hardware im Datennetz des Auftraggebers, außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen und ohne Zustimmung des Auftraggebers, sind untersagt.

3.4 Passwörter: Persönliche bzw. vertrauliche Passwörter, welche im Rahmen der Auftragserfüllung zugänglich werden, sind geheim zu halten und dürfen weder schriftlich noch mündlich weitergegeben werden.

3.5 Remote Wartung: Remote-Wartungsaktivitäten dürfen ausschließlich von Arbeitsgeräten aus erfolgen, die entsprechend dem Stand der Technik gesichert sind (aktuelle Antivirensoftware, aktueller security-technischer Patch-Level, Verschlüsselung von mobilen Endgeräte, etc.) und nur via der zentralen vom Auftraggeber vorgesehenen Remote Access Lösung. Weiters wird der Auftragnehmer hiermit darüber informiert, dass sämtliche Remote-Zugriffe mitprotokolliert werden. Mit der Nutzung dieses Remotezugriffs erklärt sich der Auftragnehmer einverstanden, dass diese Protokoll- und Inhaltsdaten durch den Auftraggeber ausgewertet werden können.

3.6 Wartungsarbeiten vor Ort: Wartungsarbeiten vor Ort sind prinzipiell mit IKT-Systemen des Auftraggebers durchzuführen. Falls Wartungsarbeiten nur mit IKT-Systemen des Auftragnehmers durchführbar sind (z. B. Notwendigkeit einer Spezialsoftware oder speziellen Softwareversionen, sowie aus Gründen des Urheberrechtsschutzes (Lizenzen)), so hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die dafür verwendeten IKT-Systeme mit aktueller Sicherheitssoftware nach dem Stand der Technik ausgestattet ist, geprüft wurde und der Anschluss an Netzwerkkomponenten des Auftraggebers durch diesen gestattet wird.

3.7 Unberechtigter Zugang: Es ist ausdrücklich untersagt, sich unberechtigten Zugang zu Systemen, Daten oder Informationen zu verschaffen.

3.8 Sicherheitsvorfälle: Im Falle der Erkennung von Sicherheitsvorfällen ist der Ansprechpartner des Auftraggebers sofort zu informieren.

4 Sonstiges

4.1 Überbindung der Verpflichtungserklärung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dienstnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen, die er für die Auftragserfüllung heranzieht, vor der Offenlegung von Informationen oder Nutzung von IT- bzw. Kommunikationsinfrastruktur des Auftraggebers, gegenständliche Verpflichtungserklärung schriftlich zu überbinden. Dadurch erhalten die befugten Dienstnehmer und/oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis der gegenständlichen Verpflichtungserklärung und verpflichten sich zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor diese schriftliche Überbindung zu prüfen.

4.2 Haftung: Verstöße gegen diese Verpflichtungserklärung stellen einen massiven Vertrauensbruch gegenüber dem Auftraggeber dar und können (verwaltungs-)strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, allenfalls schadenersatzpflichtig machen und/oder einen Grund zur Auflösung des Vertragsverhältnisses darstellen.

4.3 Gerichtsstand: Diese Verpflichtungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht. Zur Entscheidung aller aus dieser Erklärung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Innsbruck vereinbart.

4.4 Änderungen und Ergänzungen: Änderungen oder Ergänzungen dieser Verpflichtungserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner.



4.5 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Verpflichtungserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und in ihrem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend im Falle allfälliger Lücken in dieser Verpflichtungserklärung.